EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

KOMMISSION

INFORMATIONEN

RICHTLINIEN UND ENTSCHEIDUNGEN

An die Mitgliedstaaten gerichtete Entscheidung der Kommission über die besonderen Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen für die Anwendung der innergemeinschaftlichen Abschöpfung, die durch die Verordnungen des Rats über die schrittweise Errichtung gemeinsamer Marktorganisationen auf bestimmten Landwirtschaftssektoren vorgesehen worden sind

(Anwendung der Artikel 10 Absatz (2) erster Unterabsatz und 38 Absatz (2) EWGV)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

auf Grund des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und insbesondere auf Grund der Artikel 10 Absatz (2) erster Unterabsatz und 38 Absatz (2),

unter Berücksichtigung der Vorschriften der Entscheidung der Kommission vom 5. Dezember 1960 über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen hinsichtlich der Anwendung des Artikels 9 Absatz (2) des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (1)

und in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Regeln für die Ausstellung und Verwendung der mit jener Entscheidung eingeführten Warenverkehrsbescheinigungen nach Formblatt D. D. 1 und D. D. 3 gehen davon aus, daß die Waren, auf die sie sich beziehen, im einführenden Mitgliedstaat unter einheitlichen Voraussetzungen in den Genuß des schrittweisen Abbaus der Zölle, der mengenmäßigen Beschränkungen und aller Maßnahmen gleicher Wirkung kommen, und zwar ohne Rücksicht darauf, aus welchem Mitgliedstaat sie eingeführt werden und daß bei Ausstellung und Verwendung dieser Dokumente nur die Zolldienststellen tätig werden.

Die innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge, die nunmehr auf Grund der Verordnungen des Rats über die schrittweise Errichtung gemeinsamer Marktorganisationen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse auf den Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten angewendet werden, können in dem Mitgliedstaat wegen der Preise, die in den anderen Mitgliedstaaten, aus denen die betreffende Ware eingeführt wird, gelten, unterschiedlich sein; außerdem kann zur Feststellung, ob und unter welchen Voraussetzungen die betreffenden Waren Anspruch auf die Anwendung der innergemein-

(1) Vgl. *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 4 vom 20. Januar 1961.

schaftlichen Abschöpfungsregelung haben, die Mitwirkung anderer Verwaltungsbehörden als der Zolldienststellen erforderlich sein.

Es ist daher gerechtfertigt, daß die der innergemeinschaftlichen Abschöpfungsregelung unterliegenden Waren aus dem Anwendungsbereich der Kommissionsentscheidung vom 5. Dezember 1960 ausgeschlossen und für sie andere Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen eingeführt werden, die sich jedoch auf die bereits geltenden Methoden stützen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zur Anwendung der innergemeinschaftlichen Abschöpfungsregelungen im einführenden Mitgliedstaat wird im Rahmen der in Artikel 10 Absatz (2) erster Unterabsatz des Vertrages vorgesehenen Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen eine Warenverkehrsbescheinigung nach Formblatt D. D. 4 eingeführt. Diese Warenverkehrsbescheinigung wird auf Antrag des Ausführers und gegebenenfalls nach Bestätigung bestimmter, in ihr enthaltener Angaben durch die dafür zuständige Behörde von den Zollstellen des ausführenden Mitgliedstaats ausgestellt.

Artikel 2

1. Die Warenverkehrsbescheinigung nach Formblatt D. D. 4 kann nur dann verwendet werden, wenn die Waren, auf die sie sich bezieht, aus dem ausführenden Mitgliedstaat unmittelbar in den einführenden Mitgliedstaat befördert werden.

2. Für die Anwendung des Absatzes (1) gelten als unmittelbar aus dem ausführenden Mitgliedstaat in den einführenden Mitgliedstaat befördert alle Waren, die

a) aus einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat befördert werden, ohne dabei das Gebiet eines Nicht-Mitgliedslandes zu berühren;

b) über das Gebiet eines oder mehrerer Nicht-Mitgliedsländer befördert werden, sofern die Beförderung durch diese Länder auf Grund eines einzigen Frachtpapiers erfolgt, das in einem Mitgliedstaat ausgestellt worden ist.

Artikel 3

1. Die Warenverkehrsbescheinigung nach Formblatt D. D. 4 wird anläßlich der Ausfuhr der Waren, auf die sie sich bezieht, von den Zollstellen des ausführenden Mitgliedstaats ausgestellt. Sie wird zur Verfügung des Ausführers gehalten, sobald die Waren tatsächlich ausgeführt worden sind oder ihre Ausfuhr sichergestellt ist.

Ausnahmsweise kann die Warenverkehrsbescheinigung nach Formblatt D. D. 4 auch nach Ausfuhr der Waren, auf die sie sich bezieht, ausgestellt werden, wenn sie infolge eines Irrtums oder unverschuldeten Versehens bei der Ausfuhr der Waren nicht beantragt worden ist. In diesem Falle sind auf der Bescheinigung die Umstände, unter denen sie ausgestellt worden ist, besonders zu vermerken.

2. Die Warenverkehrsbescheinigung nach Formblatt D. D. 4 darf nur ausgestellt werden, wenn sie die zur Anwendung der innergemeinschaftlichen Abschöpfungsregelungen vorgesehene Beweisurkunde darstellen kann.

Artikel 4

Die Warenverkehrsbescheinigung nach Formblatt D. D. 4 muß innerhalb einer Frist von einem Monat der Zollstelle des einführenden Mitgliedstaats vorgelegt werden, bei der die Waren gestellt worden sind; die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem die Zollstelle des Ausfuhrlandes die Warenverkehrsbescheinigung ausgestellt hat. Die Frist beträgt zwei Monate, wenn die Waren ganz oder teilweise auf dem Seewege befördert worden sind.

Artikel 5

Die Warenverkehrsbescheinigung nach Formblatt D. D. 4 ist auf dem Vordruck auszustellen, der dieser Entscheidung in der Anlage als Muster beigefügt ist. Sie ist in der Sprache des ausführenden Mitgliedstaats oder in einer der Sprachen dieses Staates abzufassen. Sie ist in Maschinenschrift oder handschriftlich auszufüllen. Im letzteren Falle muß sie mit Tinte und in Blockschrift ausgefüllt werden.

Die Mitgliedstaaten können verlangen, daß den Ausfuhrzollstellen gleichzeitig mit der Urschrift der Warenverkehrsbescheinigung eine Durchschrift vorgelegt wird.

Die Bescheinigung hat das Format 21×30 cm. Es ist holzfreies geleimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 64 g zu verwenden. Dieses ist mit einem grünen guillochierten Überdruck zu versehen, auf dem jede auf mechanischem oder chemischem Wege vorgenommene Verfälschung sichtbar wird.

Die Vorderseite jeder Warenverkehrsbescheinigung weist einen grünen Diagonalstreifen von der linken unteren zur rechten oberen Ecke mit der Inschrift ABSCHÖPFUNGSREGELUNGEN auf.

Die Mitgliedstaaten können sich den Druck der Warenverkehrsbescheinigungen vorbehalten oder ihn Druckereien überlassen, die sie hierzu ermächtigt haben. Im letzteren Falle muß auf jedem Vordruck auf die Ermächtigung hingewiesen werden. Jede Warenverkehrsbescheinigung muß außerdem ein Unterscheidungszeichen der Druckerei und eine Seriennummer zur Kennzeichnung jeder einzelnen Warenverkehrsbescheinigung tragen.

Artikel 6

Im einführenden Mitgliedstaat ist die Warenverkehrsbescheinigung nach Formblatt D. D. 4 den Zollbehörden nach den dort geltenden Verfahrensvorschriften vorzulegen. Die Zollbehörden können eine Übersetzung verlangen. Sie können außerdem verlangen, daß die Einfuhrzollanmeldung durch eine Erklärung des Einführers ergänzt wird, aus der hervorgeht, daß die Waren die Voraussetzungen für die Anwendung der innergemeinschaftlichen Abschöpfungsregelungen erfüllen.

Artikel 7

1. Die Mitgliedstaaten wenden die innergemeinschaftlichen Abschöpfungsregelungen ohne Vorlage einer Warenverkehrsbescheinigung nach Formblatt D. D. 4 auf solche Waren an, die in Postsendungen an Privatpersonen eingehen oder von Reisenden in ihrem Reisegepäck mitgeführt werden, soweit es sich um Einfuhren handelt, denen keine kommerziellen Erwägungen zugrunde liegen, und wenn angemeldet wird, daß sie den für die Anwendung der Verordnungen über die innergemeinschaftlichen Abschöpfungsregelungen erforderlichen Voraussetzungen entsprechen und kein Zweifel an der Wahrheit dieser Anmeldung besteht.

2. Als Einfuhren, denen keine kommerziellen Erwägungen zugrunde liegen, gelten solche:

— die gelegentlich erfolgen,

— die sich ausschließlich aus Waren zusammensetzen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch im Haushalt des Empfängers bestimmt sind; dabei dürften diese Waren weder durch ihre Beschaffenheit noch durch ihre Menge zu der Besorgnis Anlaß geben, daß die Einfuhr aus geschäftlichen Gründen erfolgt,

— bei denen der Gesamtwert der Waren, aus denen sie sich zusammensetzen, 60 RE nicht überschreitet.

Artikel 8

Jeder Mitgliedstaat teilt den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mit, welche Behörden gegebenenfalls entsprechend den Bestimmungen des Artikels 1 neben den Zollstellen für die Bestätigung bestimmter Angaben, die in der Warenverkehrsbescheinigung nach Formblatt D. D. 4 enthalten sind, zuständig sind.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten leisten sich gegenseitig Hilfe bei der Prüfung der Bescheinigungen auf ihre Richtigkeit hin und auf die Übereinstimmung der in ihnen enthaltenen Angaben mit den Angaben in den entsprechenden Ausfuhrpapieren, damit die ordnungsgemäße Anwendung dieser Entscheidung gewährleistet ist.

Artikel 10

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 17. Juli 1962

Für die Kommission

Der Präsident

W. HALLSTEIN

EWG CEE EEG

D. [illegible]. 4

A [illegible]01

WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG
CERTIFICAT DE CIRCULATION DES MARCHANDISES
CERTIFICATO PER LA CIRCOLAZIONE DELLE MERCI
CERTIFICAAT INZAKE GOEDERENVERKEER

ABSCHÖPFUNGSREGELUNGEN

A. ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS

Ich, der Unterzeichnete .....
(Name und Vorname oder Firmenbezeichnung, vollständige Anschrift [illegible])

..... Ausführer [illegible] nnten Waren:

Laufende Nummer	PACKSTÜCKE (1)		BEZEICHNUNG DER WAREN	ROHGEWICHT (kg) oder andere Maße
	Zeichen und Nummern	Anzahl und Art		
1	2	3	4	5

Gesamtzahl der Packstücke in Buchstaben (Spalte 3) .....

Gesamtmenge in Buchstaben (Spalte 5) .....

Besondere Eigenarten der Waren (2)
Ursprung: .....
Andere: .....

erkläre, daß diese Waren nach ..... (Mitglied[illegible]) ausgeführt werden sollen,

daß für diese Waren die Erstattung (3) ..... in Anspruch genommen wird und

daß bei diesen Waren in ..... die Voraussetzungen vorliegen, die erfüllt sein müssen, um die vorliegende Bescheinigung z[illegible].

....., den ..... 19 .....

.....
(Unterschrift des Ausführers)

B. BESCHEINIGUNG DER BE[illegible] FÜR DIE BESTÄTIGUNG DER OBE[illegible]BENEN BESONDEREN EIGENARTE[illegible]EN UND DER ART DER ZU GEWÄHR[illegible]STATTUNG ZUSTA[illegible]

Die Richtigkeit der [illegible]r die Eigenart der Waren wird bestäti[illegible]

Art der Erstattung[illegible]t wird (5):

.....

Stempel der Behörd[illegible]

....., den ..... 19.....

.....
(Unterschrift des Beamten)

C. BESCHEINIGUNG DER ZOLLSTELLE

Die Richtigkeit vorstehender Erklärung wird bestätigt.

Ausfuhrpapier:

Art/Muster ..... Nr. .....

vom ..... 19.....

Ausfuhrlizenz Nr.: .....

Art der Erstattung, die gewährt wird (5): .....

Zollstelle: .....

Stempel der Zollbehörde

....., den ..... 19.....

.....
(Unterschrift des Zollbeamten)

(1) [illegible]nüttete Waren ist je nach Fall der Name des Schiffes, die Waggon- oder Kraftwagennummer anzugeben.
([illegible]d nur zu machen, soweit sie durch Entscheidungen des Rats oder der Kommission vorgeschrieben sind.
[illegible]all ist zu vermerken: „entfällt" oder „dritte Länder" oder der Name des Bestimmungsmitgliedstaats.
[illegible]merkungen auf der Rückseite.
[illegible]stellen vermerken hier anhand der Ausfuhrlizenzen oder der Ausfuhrpapiere die Art der Erstattung, wenn diese noch nicht [illegible] bescheinigt worden ist.

ERSUCHEN UM NACHPRÜFUNG DER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG D. D. 4

Die unterzeichnete Zollbehörde ersucht um Prüfung dieser Warenverkehrsbescheinigung auf ihre Echtheit und auf die Richtigkeit der in ihr enthaltenen Angaben.

Stempel der Zollbehörde

....., den ..... 19.....

.....
(Unterschrift des Zollbeamten)

ERGEBNIS DER NACHPRÜFUNG

Die Nachprüfung hat ergeben, daß

1. diese Warenverkehrsbescheinigung D. D. 4 von der auf ihr angegebenen Zollbehörde ausgestellt worden ist und die in ihr enthaltenen Angaben richtig sind (1),
2. diese Warenverkehrsbescheinigung zu den in der Anlage aufgeführten Beanstandungen Anlaß gegeben hat (siehe die anliegenden Bemerkungen) (1).

Stempel der Zollstelle

....., den ..... 19.....

.....
(Unterschrift des Zollbeamten)

(1) Nichtzutreffendes streichen.

I. WAREN, FÜR DIE EINE WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG D. D. 4 AUSGESTELLT WERDEN KANN

1. Eine Warenverkehrsbescheinigung D. D. 4 kann nur für **Waren** ausgestellt werden, **die den im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik eingeführten Abschöpfungsregelungen unterliegen** und im ausführenden Mitgliedstaat (*) unter eine der nachstehenden Kategorien fallen:
   a) Waren, die in diesem ausführenden Mitgliedstaat geerntet oder vollständig hergestellt worden sind;
   b) Waren, die in diesen ausführenden Mitgliedstaat ursprünglich eingeführt worden sind unter der Voraussetzung, daß dabei die Einfuhrförmlichkeiten erfüllt und die vorgeschriebenen Abschöpfungsbeträge erhoben worden sind;
   c) Waren, die in diesem ausführenden Mitgliedstaat unter Verwendung von Erzeugnissen, die den Abschöpfungsregelungen unterliegen und gegebenenfalls unter Verwendung von anderen Erzeugnissen hergestellt worden sind, soweit:
      — die den Abschöpfungsregelungen unterliegenden und bei der Herstellung dieser Waren verwendeten Erzeugnisse unter eine der vorgenannten Gruppen a) oder b) fallen,
      — für die anderen Erzeugnisse, die in diesem ausführenden Mitgliedstaat anwendbaren Zölle und Abgaben gleicher Wirkung erhoben und nicht ganz oder teilweise rückvergütet worden sind mit Ausnahme der Fälle, in denen die Bestimmungen der Entscheidungen Anwendung finden, die die Kommission gemäß Artikel 10 Absatz 2, 2. Unterabsatz des Vertrages erlassen hat.
2. Eine Warenverkehrsbescheinigung D. D. 4 kann auch für Waren, die die vorstehend unter 1 genannten Voraussetzungen erfüllen, ausgestellt werden, wenn für diese Waren gemäß den Verordnungen des Rats über die schrittweise Errichtung gemeinsamer Marktorganisationen, eine Erstattung gewährt wird.

   N. B. Es wird jedoch darauf hingewiesen, daß für die der Abschöpfung unterliegenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die zur Herstellung der unter Absatz 1 c) genannten Waren verwendet worden sind, eine Erstattung nicht gewährt werden darf; **nur für die hergestellten Waren selbst** kann die Erstattung in Anspruch genommen werden.

II. ANWENDUNGSBEREICH DER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG D. D. 4

Die Warenverkehrsbescheinigung D. D. 4 darf nur verwendet werden, sofern die Waren, auf die sie sich bezieht, aus dem ausführenden Mitgliedstaat unmittelbar in den einführenden Mitgliedstaat befördert werden. Eine unmittelbare Beförderung aus dem ausführenden Mitgliedstaat in den einführenden Mitgliedstaat liegt nur vor:

a) wenn die Waren aus dem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat befördert werden, ohne dabei das Gebiet eines Nichtmitgliedlandes zu berühren;

b) wenn die Waren über das Gebiet eines oder mehrerer Nichtmitgliedländer befördert werden, sofern die Beförderung durch diese Länder mit einem einzigen, in einem Mitgliedstaat ausgestellten Frachtpapier erfolgt.

   N. B. Der Ausführer muß sich vergewissern, ob seine Waren „unmittelbar" in den einführenden Mitgliedstaat „befördert" werden, bevor er bei den Zollbehörden des ausführenden Mitgliedstaates die Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung D. D. 4 beantragt.

III. REGELN, DIE BEI DER AUSSTELLUNG DER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG D. D. 4 ZU BEACHTEN SIND

1. Die Warenverkehrsbescheinigung D. D. 4 ist in der Sprache des Mitgliedstaates, aus dem die Ausfuhr erfolgt oder in einer der Sprachen dieses Staates abzufassen. Sie ist mit der Schreibmaschine oder handschriftlich auszufüllen; im letzteren Falle muß sie mit Tinte in Blockschrift ausgefüllt werden. Sie darf weder Rasuren noch Überschreibungen aufweisen. Änderungen sind so vorzunehmen, daß die irrtümlichen Eintragungen gestrichen und gegebenenfalls die beabsichtigten Eintragungen hinzugefügt werden. Jede so vorgenommene Änderung muß von dem, der sie durchgeführt hat, bescheinigt und von der Zollstelle bestätigt werden.
2. Jeder Warenposten, der in der Warenverkehrsbescheinigung D. D. 4 aufgeführt ist, muß mit einer laufenden Nummer versehen sein. Unmittelbar unter der letzten Eintragung ist ein waagerechter Schlußstrich zu ziehen. Leerfelder sind durch Streichungen unbrauchbar zu machen.
3. Die Waren sind nach dem Handelsbrauch so genau zu bezeichnen, daß die Feststellung der Nämlichkeit (Identität) möglich ist.
4. Der Ausführer oder der Frachtführer kann in den Teil der Bescheinigung, der für die Erklärung des Ausführers bestimmt ist, einen Hinweis auf das Frachtpapier anbringen.
   Es wird dem Ausführer oder dem Frachtführer empfohlen, in den für die Ware ausgestellten Beförderungspapieren die Seriennummer der Warenverkehrsbescheinigung D. D. 4 zu vermerken.

IV. BEDEUTUNG DER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG D. D. 4

Die ordnungsgemäß verwendete Warenverkehrsbescheinigung D. D. 4 ermöglicht es, daß die in ihr beschriebenen Waren im einführenden Mitgliedstaat in den Genuß der innergemeinschaftlichen Abschöpfungsregelungen kommen.

Die zuständigen Behörden des einführenden Mitgliedstaates können, wenn sie es für erforderlich halten, die Vorlage weiterer Beweismittel verlangen, insbesondere der Frachtpapiere, die für die Beförderung der Ware ausgestellt worden sind.

V. FRIST FÜR DIE VORLAGE DER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG D. D. 4

Die Warenverkehrsbescheinigung D. D. 4 muß innerhalb einer Frist von einem Monat der Zollstelle des einführenden Mitgliedstaates vorgelegt werden, bei der die Waren gestellt worden sind.

Die Frist beträgt zwei Monate, wenn die Waren ganz oder teilweise auf dem Seewege befördert worden sind. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem die Zollstelle des Ausfuhrlandes die Warenverkehrsbescheinigung erteilt hat.

(*) Mitgliedstaaten sind:
das Königreich Belgien; die Bundesrepublik Deutschland; die Französische Republik; die Italienische Republik; das Großherzogtum Luxemburg; das Königreich der Niederlande in Europa.